

# Wichtige Information

## Die neue digitale Aufbewahrungspflicht für den Kassenplatz

---

Mit dem Schreiben vom 26.11.2010 verschärft das Bundesfinanzministerium die bis dahin geltenden Bestimmungen für die Aufzeichnung von Bargeschäften mittels Registrierkassen bzw. die Aufbewahrung und Zugriffsmöglichkeiten der digitalen Unterlagen deutlich.

Die wichtigsten Regelungen haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungsgerätes (Kasse) erstellt worden sind, müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (10Jahre)

- **jederzeit verfügbar**
- **unverzüglich lesbar und**
- **maschinell auswertbar**

aufbewahrt werden. (Lt. §147, Abs. 2 der Abgabenverordnung)

Die Registrierkassen müssen den

- **Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchhaltung (GoBS)**
- **Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit Digitaler Unterlagen (GDPdU)**

entsprechen.

Die Daten müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung der Daten (Zusammenfassung der Einzelbuchungen im täglichen oder monatlichen Z-Bericht) ist unzulässig. Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb der Kasse nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.. Als „steuerlich relevant“ werden insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten angesehen. Das o. g. Schreiben **benennt eine Übergangsregelung bis**

- **31. Dezember 2016**

für Geräte, die bauartbedingt den niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. In diesem Fall müssen aber alle anderen Anforderungen weiterhin vollumfänglich beachtet werden. Dazu zählt insbesondere die Aufbewahrung von Kopien jeder Rechnung, jedes Tagesabschlusses sowie jeder Programmänderung. Diese Anforderungen sind jedoch mit erheblichen manuellen Aufwand verbunden und daher praktisch kaum umsetzbar. Hierzu kommt die Forderung alle technischen möglichen Softwareanpassungen und Speichererweiterungen durchzuführen.

Aus unserer Sicht sollten Steuerpflichtige daher kein Risiko eingehen und baldmöglichst auf Systeme umstellen, die die neuen Anforderungen komplett erfüllen. Alle von uns neu ausgelieferten Registrierkassen beinhalten dieses. Ob Ihr Produkt -falls technisch möglich- durch Hardware- und Softwareupdates aktualisiert und zu den Anforderungen konform gemacht werden kann, erfahren Sie bei uns.

**Wir stehen Ihnen selbstverständlich bei Fragen zu Ihrem Produkt jederzeit zu Verfügung.**

Dieses Dokument wurde sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es stellt jedoch keine steuerliche oder juristische Rechtsberatung dar. Wir dürfen in diesen Fragen nicht beratend tätig werden. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.

Auszug aus:

**Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)  
(BMF-Schreiben vom 10.Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 -)**